

STATUTEN DER FACHSCHAFT VETERINÄRMEDIZIN BERN

STAND 20. April 2026

I. Allgemeines

Art. 1 Name

¹Die Fachschaft Veterinärmedizin der Universität Bern, im Folgenden FVM genannt, ist eine Fachschaft im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Statuten der Vereinigung der Studierenden der Universität Bern (nachfolgend SUB).

²Sie umfasst alle Studierende, welche Veterinärmedizin studieren und Mitglied der Vereinigung der Studierenden nach Art. 31 Abs. 1 UniG sind.

³Die FVM hat ihren Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

¹Die FVM setzt sich für die fachbezogenen Belange ihrer Mitglieder ein. Darunter versteht sich insbesondere:

1. die Vertretung der materiellen und ideellen Interessen der Studierenden gegenüber den Behörden und Institutionen des Staates, der Universität, der Fakultät und den privaten Institutionen;
2. die Förderung der Solidarität unter den Mitgliedern der veterinärmedizinischen Fakultät Bern;
3. den Studierenden durch ein Angebot von Dienstleistungen das Studium zu erleichtern;
4. die Förderungen der internationalen Kontakte und der Zusammenarbeit zwischen Veterinärmedizinistierenden.

²Die FVM ist gemäss Art. 32 Abs. 1 UniG und Art. 2 SUB-Statuten parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Sprache

¹Die offiziellen Sprachen der FVM sind Deutsch und Französisch.

²Bei Auslegungsschwierigkeiten ist die deutsche Fassung massgebend.

Art. 4 Mittel

¹Es werden keine Mitgliedschaftsbeiträge erhoben.

²Die FVM beantragt bei Bedarf den Grundbeitrag bei der SUB.

³Veranstaltungen oder Ähnliches der FVM werden bei Bedarf mit branchenspezifischen Sponsoren finanziert. Besondere Bestimmungen der Finanzverordnung bleiben vorbehalten.

Art. 5 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten der FVM haftet die FVM ausschliesslich mit dem Fachschaftsvermögen.

²Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Organisation

Art. 6 Organe der FVM

Die Organe der FVM sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevidierenden.

A. Die Generalversammlung

Art. 7 Funktion und Wahl- und Beschlussverfahren

¹Die Generalversammlung ist oberstes Organ der FVM und besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder der FVM.

²An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

³Bei Beschlüssen mit Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

⁴In Fällen zeitlicher Dringlichkeit kann ein Beschluss ausnahmsweise mittels Zirkularbeschluss per E-Mail gefasst werden, wobei den Mitgliedern mindestens fünf Tage Zeit für die Antwort gegeben werden muss. Die Beschlüsse der Zirkularabstimmung werden nach Ablauf dieser Frist protokolliert und den Mitgliedern zugestellt. Verlangen mindestens zwei Mitglieder eine Diskussion, muss dennoch eine Generalversammlung einberufen werden.

⁵Bei der Auszählung der Stimmen bleiben die Enthaltungen unberücksichtigt.

Art. 8 Einberufung

¹Die ordentliche Generalversammlung ist mindestens einmal pro Studienjahr vom Vorstand einzuberufen.

²Die Einberufung ist den Studierenden auf geeignetem Weg bekannt zu geben. Soweit tunlich, soll den Fachschaftsmitgliedern ein Mail oder eine vergleichbare elektronische Nachricht geschickt werden.

³Der Fachschaftsvorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Die Einberufungsvoraussetzungen richten sich nach jenen der ordentlichen Generalversammlung. Bedingen es die Umstände, kann durch Beschluss des Vorstandes die Frist von 10 Tagen unterschritten werden. Eine Ankündigungsfrist von drei Tagen muss aber stets gewahrt werden.

⁴Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der FVM ist eine ausserordentliche Generalversammlung vom Vorstand einzuberufen.

Art. 9 Durchführung

¹Die ordentliche Generalversammlung muss 10 Tage vor ihrer Abhaltung angekündigt werden, wobei die Traktanden spätestens 7 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben sind.

²Die Generalversammlung wird vom Vorstandspräsidium geleitet. Ist das Vorstandspräsidium verhindert, so wird die Generalversammlung von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

³Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

⁴Stört ein Mitglied die Generalversammlung wiederholt schwer, kann es durch die Versammlungsleitung nach einer Verwarnung für die aktuelle Sitzung des Saales verwiesen werden.

Art. 10 Die Traktandenliste

¹Der Vorstand redigiert die Traktandenliste und bestimmt die Traktanden.

²Jedes Fachschaftsmitglied ist berechtigt, bis 10 Tage vor der Sitzung ein Traktandum einzugeben.

³Für die Aufnahme oder Streichung eines Traktandums während der Generalversammlung oder wenn die Traktandenliste geändert werden will, bedarf es eines einfachen Mehrs der anwesenden Mitglieder.

⁴Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht entschieden werden.

Art. 11 Die Kompetenzen

¹Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.

²Die Generalversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsrevidierenden.

³Die Generalversammlung beaufsichtigt die Amtsführung des Vorstandes.

⁴Es untersteht der ausschliesslichen Befugnis der Generalversammlung folgende Beschlüsse zu treffen:

1. Ausgaben über 1000.- zu bewilligen;
2. Beitritt der FVM zu anderen Organisationen;
3. Genehmigung des Geschäfts- und Finanzberichtes;
4. Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes;
5. Ausschluss eines Mitgliedes aus der FVM;
6. Genehmigung des Erlasses oder der Revision der Statuten.

⁵Aus praktischen Gründen wird dem Vorstand die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung übertragen. Beschlussfassungen in ausschliesslicher Kompetenz der Generalversammlung bleiben vorbehalten.

B. Der Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung

¹Der Vorstand setzt sich aus:

1. dem Präsidium;
2. dem Sekretariat;
3. der*dem Kassier*in;
4. der*dem Festmeister*in;
5. Vorstandsmitgliedern ohne Amt zusammen.

²Vorstandsmitglieder ohne Amt unterstützen die offiziellen Ämter nach Vorgabe des Vorstandspräsidiums.

³Der Vorstand besteht aus maximal 15 Mitgliedern.

Art. 13 Organisation des Vorstandes

¹Der Vorstand besteht aus je mindestens zwei Vertretenden jedes Jahreskurses (Ausnahme 5. Jahreskurs) sowie einer Vertretung des IVSA Vorstandes.

²Stellt ein Jahreskurs keine Vertretung zur Verfügung, so wird einer der zwei vakanten Sitze durch die jeweiligen Klassensprecher*innen besetzt.

Art. 14 Die Vorstandssitzung

¹Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

²Die Vorstandssitzung wird vom Vorstandspräsidium oder, wenn es erforderlich ist, durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

³Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens 2-mal pro Semester.

⁴Über die Vorstandssitzung wird Protokoll geführt.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Das einfache Mehr ist für Wahlen und Beschlüsse des Vorstandes bestimmend.

²Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

³Stellt ein Jahreskurs mehr als 2 Vorstandsmitglieder zur Verfügung, dürfen diese maximal 2 Stimmen abgeben.

⁴Stellt ein Jahreskurs nur ein Vorstandsmitglied zur Verfügung, darf dieses nur eine Stimme abgeben.

⁵Bei Beschlüssen mit Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Art. 16 Amtsdauer

¹Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

²Die Ämter werden anfangs jeder Amtsperiode neu verteilt. Dabei werden Ämter, die besondere technische, schriftliche oder sprachliche Fähigkeiten voraussetzen, den kompetentesten Vorstandsmitgliedern bevorzugt verteilt.

³Die Amtsperiode beginnt mit der Wahl im Herbstsemester und endet nach einem Jahr zur Zeit der Vorstandswahlen während der Generalversammlung.

⁴Können nicht alle Ämter besetzt werden, so ist eine Kumulation dieser möglich. Soweit möglich sollten nicht mehr als 2 Ämter kumuliert werden.

Art. 17 Amtsentzug und Amtsrücktritt

¹Ein Vorstandsmitglied kann von dessen Amt durch die Generalversammlung oder durch eine Zweidrittelmehrheit aus dem Vorstand enthoben werden.

²Ein Vorstandsmitglied kann ausnahmsweise von seinem Amt zurücktreten. Die begründete Rücktrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 18 Kompetenzen des Vorstandes

¹Der Vorstand ist in allen Belangen für die FVM beschluss- und handlungsfähig, in denen keine ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung vorgesehen ist.

²Der Vorstand bildet die Delegationen für die verschiedenen Fakultätskommissionen. Die Besetzung der Delegationen erfolgt durch Wahl im Vorstand.

³Der Vorstand setzt Studierendenvertretungen in den von der Generalversammlung bestimmten Kommissionen ein.

⁴Der Vorstand erarbeitet und revidiert die Reglemente der FVM.

⁵Der Vorstand verwaltet die Kasse des FVM innerhalb seiner Kompetenzen.

⁶Der Vorstand verfügt über Ausgaben bis zu 1000.— pro Jahr.

⁷Mindestens einmal pro Jahr oder auf Verlangen der Hälfte der FVM legt er der Generalversammlung einen Kassabericht vor.

⁸Der Vorstand fasst ein Vorstandsreglement. Dieses schildert insbesondere die Organisation des Vorstandes und die Aufgabenverteilung zwischen den verschiedenen Ämtern.

Art. 19 Finanzverwaltung

¹Der Vorstand kann jedes Jahr folgende Beiträge leisten:

1. einen Beitrag zur Finanzierung der Internetseite der Fachschaft gemäss der Finanzordnung;

²Der Vorstand kann jedes Jahr Darlehen tätigen in Höhe von maximal:

1. 2000.— zu Gunsten des Waldfestes
2. 2000.— zur Durchführung des Tutorenfestes
3. 8000.— zur Durchführung des Weihnachtskommers

³Sämtliche Darlehen sind 4 Monate nach dem Weihnachtskommers der FVM vollständig zurückzuzahlen, jedoch spätestens bis 10 Monate nach dem Weihnachtskommers. Sollte dies nicht möglich sein, kann im Diskurs mit dem FVM über einen Erlass der Schulden verhandelt werden. Der finale Entscheid obliegt der FVM.

⁴Für jährlich wiederkehrende Veranstaltungen, dazu gehören unter anderem das Waldfest, das Tutorenfest und der Weihnachtskommers, kann vom Organisationskomitee über den Vorstand ein Konto geliehen werden. Dafür wird eine Grundgebühr von 150 CHF beantragt, welche einmalig zu bezahlen ist.

⁵Für jährlich wiederkehrende Veranstaltungen, dazu gehören unter anderem das Waldfest, das Tutorenfest und der Weihnachtskommers, muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden, wobei die Kosten hierfür den Budgets der Veranstaltungen zu gleichen Teilen anzurechnen sind. Diese wird dem Organisationskomitee der jeweiligen Veranstaltung jährlich durch den Vorstand, spätestens jedoch 14 Tage vor der Veranstaltung, in Rechnung gestellt.

⁶Zu Gunsten des Gruppenaustausches der IVSA wird unter folgenden Bedingungen ein Betrag mindestens in Höhe von 200.- pro Semester bezahlt.

1. IVSA hat im Gegenzug mindestens eine Veranstaltung für alle FVM Mitglieder pro Semester zu veranstalten
2. Die Beiträge sind an solche Veranstaltungen gekoppelt und müssen bei Auslassen dieser nicht bezahlt werden.

⁷Der Vorstand kann jährlich folgende Beiträge sprechen:

1. Begleichung der jährlichen IVSA Mitgliederbeiträge sowie der Teilnahmegebühren an den IVSA Kongressen;
2. Begleichung der Fahrkosten für die Teilnahme an der BVVD Mitgliederversammlungen
3. Teilfinanzierung eines Präsenes für Dozierende und Professoren* oder Professorinnen*, sowie andere an der Fakultät angestellte Personen, welche am Weihnachtskommers verabschiedet werden. Um diese finanzielle Unterstützung zu erhalten, ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Vorgesehen ist ein Betrag von bis zu 250 Franken.

⁷Für dringende oder ausserordentliche Ausgaben über 1000.- kann der Beschluss der Generalversammlung mittels Zirkularbeschlusses eingeholt werden.

⁸Alle weiteren Ausgaben werden durch die Finanzordnung geregelt.

C. Die Rechnungsrevidierenden

Art. 20 Aufgabe

¹Zwei Rechnungsrevidierende prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Art. 21 Wahl

¹Die Rechnungsrevidierenden werden durch die Generalversammlung auf je ein Rechnungsjahr gewählt. Das Rechnungsjahr erstreckt sich auf die Dauer einer Amtsperiode des Vorstandes.

²Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Rechnungsrevidierende sein.

³Wiederwahl ist möglich.

III. Rechtsmittel

Art. 22 Rekurs

¹Bei Differenzen bei der Auslegung der Statuten ist die Rekurskommission der SUB zuständig.

IV. Revisionsbestimmungen

Art. 23 Beschluss und Frist

¹Eine Total- oder Teilrevision der Statuten kann jederzeit vorgenommen werden, wenn die Generalversammlung eine solche mit einfachem Mehr beschliesst.

²Die Einhaltung der ordentlichen Einberufungsfrist von 15 Tagen ist zwingend. Art. 10 Abs. 3 findet hier keine Anwendung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Beschluss durch die Generalversammlung und nach Genehmigung des Studierendenrates in Kraft und ersetzen die früheren Statuten.

² Werden diese Statuten nicht genehmigt, wird eine neue Fassung durch eine Statutenkommission verfasst. Die Statutenkommission besteht aus jeweils 2 Vertretenden jedes Jahreskurses (mit Ausnahme des 5. Jahreskurses). Die neue Fassung wird der nächsten Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Genehmigung durch die Generalversammlung der FVM

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 21. April 2026 angenommen worden.

Das Vorstandspräsidium:

Sarah Cooch


Sarah Cooch (May 4, 2026 17:17:12 GMT+2)

Adina Rossetti



Die*der Protokollführende:

Yannick Meister


Yannick Meister (May 4, 2026 08:51:16 GMT+2)

Genehmigung durch den Studierendenrat der SUB

Diese Statuten sind an der der Sitzung des Studierendenrates vom genehmigt worden.

Das Präsidium des Studierendenrates:

.....